



## Bekanntmachung

zum Erlass einer Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichem Verkehrsraum  
der Gemeinde Rottach-Egern  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS -)**

Der Gemeinderat Rottach-Egern hat am 07. März 2023 den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rottach-Egern (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Ab dem Tage dieser Bekanntmachung kann die Sondernutzungsgebührensatzung bis zum 13. April 2023 in der Gemeindeverwaltung Rottach-Egern, Rathaus, Zimmer 22, 2. Stock, von jedermann, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt und die Auswirkungen entsprechend Auskunft erteilt.

Zudem ist diese Bekanntmachung sowie die Satzung auch auf der Internetseite der Gemeinde Rottach-Egern ([www.gemeinde.rottach-egern.de](http://www.gemeinde.rottach-egern.de)) in der Rubrik „Rathaus – Nah am Bürger“; „Ihr Rathaus“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ zu finden.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Miesbach mit Schreiben vom 09. März 2023 durch Übersendung des Satzungsbeschlusses und einer Ausfertigungen angezeigt.

**Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rottach-Egern tritt am 09. März 2023 in Kraft.**

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981(BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die oben genannte Satzung.

Rottach-Egern, 08.03.2023

Gemeinde Rottach-Egern

Dienststelle

Christian Köck - Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlagtafeln, Internetseite

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

Am 09.03.2023

Abnahme am 13.04.2023

Tanja Butz, Bauamtsleitung

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)